

SATZUNG

des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) e.V.

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Deutscher Behindertensportverband (DBS) e. V. Er ist „Fachverband für Leistungs-, Breiten-, Präventions- und Rehabilitationssport von Menschen mit Behinderung. Er ist Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

1. Der DBS ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
2. Der DBS verfolgt den Zweck,
 - 2.1 den Sport von Menschen mit Behinderung als ein Mittel der Prävention und Rehabilitation sowie der Inklusion zu fördern und einzusetzen sowie
 - 2.2 jedem Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie Menschen mit chronischer Erkrankung die Teilnahme am Sport, insbesondere im Prozess der Rehabilitation sowie unter dem Aspekt der medizinisch begleiteten Gesundheitsförderung zu ermöglichen.
3. Der DBS erfüllt damit wesentliche gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere durch
 - 3.1. Mitwirkung bei der und Einflussnahme auf die Gesetzgebung in allen Fragen, die den Sport von Menschen mit Behinderung oder die Versehrtenleibesübungen betreffen,
 - 3.2. Festlegung von Grundsätzen und bundeseinheitlichen Richtlinien für den Sport von Menschen mit Behinderung und für die Ausbildung von Fachkräften im Sport von Menschen mit Behinderung,
 - 3.3. Abschlüsse von Verträgen auf Bundesebene mit Rehabilitationsträgern über die Durchführung der Rehabilitationsleistung „Rehabilitationssport“. Die Ausführung der Verträge kann der DBS seinen Mitgliedern übertragen,
 - 3.4. Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Bundesebene sowie Durchführung von und Beteiligung an internationalen Veranstaltungen,
 - 3.5. Mitgliedschaft im Internationalen Paralympischen Komitee (IPC). Der DBS ist gegenüber dem Internationalen Paralympischen Komitee das Nationale Paralympische Komitee für Deutschland. Der DBS ist in der Bundesrepublik Deutschland der Spitzenverband für Leistungssport von Menschen mit Behinderung und nimmt in dieser Funktion die Interessen des Leistungssports der Menschen mit Behinderung auf internationaler Ebene wahr und macht dies in seinem Untertitel deutlich,

- 3.6. Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) und in internationalen Behindertensportverbänden,
 - 3.7. Beratung und Unterstützung bei der Planung, Bau und Unterhaltung von barrierefreien Sport und Freizeitstätten,
 - 3.8. Vergabe von und Beteiligung an Forschungsaufträgen,
 - 3.9. Herausgabe von Verbandsinformationen sowie geeigneter Fachliteratur.
4. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
 5. Der DBS bekennt sich ausdrücklich zu den Inhalten der UN-Behindertenrechts-konvention und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gesetzlichen Vorgaben zu analysieren und diese im Kontext des organisierten Sports um- und durchzusetzen.
 6. Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.
 7. Der DBS tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen und nationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DBS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DBS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DBS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Präsidiumsmitglieder erhalten neben dem Ersatz der Ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für alle übrigen Aufwendungen, deren Höhe durch den Hauptvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festgelegt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - 1.1. die Behindertensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland und
 - 1.2. Behindertensport-Fachverbände.

2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - 2.1. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Behindertensport und
 - 2.2. Behindertenorganisationen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Ziele des Sports von Menschen mit Behinderung unterstützen.

3.
 - 3.1. Behindertensport-Fachverbände sind Verbände, die auf Bundesebene für einen bestimmten Bereich den Sport von Menschen mit Behinderung für ihre Mitglieder durchführen. Für jeden Bereich kann nur ein Fachverband anerkannt werden. Die Mitgliedschaft von Behindertensport-Fachverbänden im DBS setzt die Mitgliedschaft ihrer Landesorganisationen und ihrer Vereine in den zuständigen Landesbehindertensportverbänden voraus.
 - 3.2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung im Sport von Menschen mit Behinderung können alle anderen Verbände sein, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben auch die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung gehört.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des DBS geboten erscheint. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptvorstand zugelassen, über den dieser erneut und endgültig entscheidet.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DBS und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die Interessen des DBS und dessen Mitglieder wahrzunehmen.

7. Die Zugehörigkeit zum DBS erlischt
 - 7.1. durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - 7.2. durch Liquidation oder Konkurs,
 - 7.3. durch Ausschluss gemäß § 18 der Satzung.

§ 5

Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Jahresbeiträge werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie bestehen bei den
 - 1.1 Landesverbänden aus einem Grund- und einem Pro-Kopf-Betrag,
 - 1.2 bei den Behindertensport-Fachverbänden und den außerordentlichen Mitgliedern aus einem Grundbetrag.

Der Hauptvorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Das Verfahren zur Berechnung der Beiträge wird in einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6

Organe des DBS

Die Organe des DBS sind:

1. Verbandstag (§ 7)
2. Hauptvorstand (§ 8)
3. Präsidium (§ 9)
4. Rechtsausschüsse im Leistungssport (§ 13)

§ 7

Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des DBS. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - 2.1 den Mitgliedern des Hauptvorstandes mit je einer Stimme,

- 2.2 250 Delegierten der Behindertensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit je einer Stimme. Die Zahl der von diesen Verbänden zu entsendenden Delegierten wird bestimmt durch das Verhältnis der Mitgliederzahlen. Für die Berechnung der Verhältnisanteile ist die abgerechnete Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Verbandstages maßgebend. Sollte ein Mitglied die Mitgliederzahl bis zum Zeitpunkt der Einladung nicht aktuell gemeldet haben, so wird zur Berechnung der Delegiertenzahl dieses Mitgliedsverbandes dessen zuletzt gemeldete Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Bei später aufgenommenen Mitgliedern gilt die im Aufnahmeantrag angegebene Mitgliederzahl. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Sollte die nach Rundung ermittelte Gesamtdelegiertenzahl mehr als 250 betragen, so werden die Delegiertenzahlen der Landesverbände mit den meisten Delegierten, beginnend mit dem Landesverband mit der höchsten Delegiertenzahl, bis zum Ausgleich der Differenz jeweils um einen Delegierten reduziert. Bei einer nach Rundung ermittelten Gesamtdelegiertenzahl unter 250 wird die Differenz nicht ausgeglichen. Die Anzahl der jeweils zu entsendenden Delegierten wird mit der Einladung zum Verbandstag mitgeteilt. Einer oder einem Delegierten können bis zu fünf Stimmen übertragen werden. Den in § 8 Nr. 1.2 genannten Hauptvorstandsmitgliedern können ebenfalls bis zu fünf Delegiertenstimmen ihres eigenen Landesverbandes übertragen werden, die sie zusätzlich zu ihrer Stimme als Hauptvorstandsmitglied wahrnehmen.
- 2.3 je zwei Delegierten der Behindertensport-Fachverbände und der außerordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme,
- 2.4 den Ehrenmitgliedern mit je einer Stimme.
3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere
 - 3.1 Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - 3.2 Entlastung des Präsidiums,
 - 3.3 Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der DBSJ),
 - 3.4 Wahl der Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - 3.5 Wahl der Revisorinnen oder Revisoren und der Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren,
 - 3.6 Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 14),
 - 3.7 Fassung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung,
 - 3.8 Satzungsänderung und Behandlung von Anträgen, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt durch Beschluss des Hauptvorstandes oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Der Verbandstag ist schriftlich vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt einzuberufen.

6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DBS, der Hauptvorstand und das Präsidium. Das Präsidium hat die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten außer bei Satzungsänderungen und die Anträge den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des DBS und dem Hauptvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
7. Den Verbandstag leitet die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
8. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn durch die erschienenen Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist ein Verbandstag hiernach nicht beschlussfähig, so beruft das Präsidium binnen vier Wochen einen neuen Verbandstag mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei Abstimmungen zu Nr. 3.1 und 3.2 nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate auf dem Verbandstag wahrnehmen.

§ 8 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
 - 1.2 den Vorsitzenden bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten oder einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Behindertensportverbände der Länder der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stimme je angefangene 20.000 Mitglieder ihrer Vereine,
 - 1.3 den Vorsitzenden bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten oder einem anderen Mitglied aus dem Vorstand der Behindertensport-Fachverbände mit je einer Stimme,
 - 1.4 den Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten,
 - 1.5 der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der außerordentlichen Mitglieder mit einer Stimme,
 - 1.6 der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Stimme,
 - 1.7 der Beauftragten Mädchen und Frauen.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptvorstandes ist die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.
3. Aufgaben des Hauptvorstandes sind insbesondere
 - 3.1 Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des DBS und seiner Beteiligungen und Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen;
 - 3.2 Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung;
 - 3.3 Ergänzungswahlen für das Präsidium zwischen den Verbandstagen;

- 3.4 Wahl der Mitglieder der Rechtsausschüsse 1. und 2. Instanz;
 - 3.5 Bestätigung der Wahl der oder des Vorsitzenden der DBSJ (§ 14) zwischen den Verbandstagen,
 - 3.6 Beschlussfassung über die Rechtsordnung, und sonstige Ordnungen, soweit dies in der Satzung vorgegeben ist. Die Aufhebung der Rechtsordnung bleibt dem Verbandstag vorbehalten,
 - 3.7 Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Präsidiums.
4. Der Hauptvorstand ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vom Präsidium wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt. Das Präsidium hat die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten den Hauptvorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Hauptvorstandes bekanntzugeben. Die Frist ist mit der Absendung gewahrt.
 5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 6. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei Abstimmungen zu Nr. 3.1 und Nr. 3.7 nicht stimmberechtigt. Die gilt auch, wenn sie gleichzeitig weitere Mandate im Hauptvorstand wahrnehmen.

§ 9 Präsidium

1. Mitglieder des Präsidiums sind:
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Finanzen und Wirtschaft,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung und Lehre,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin,
 - die oder der Vorsitzende der DBSJ

Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied in einem Verein eines Landesverbandes des DBS sein.

2. Der DBS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Vertretung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Verbindung mit einem der übrigen Präsidiumsmitglieder. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ein anderes Präsidiumsmitglied.
3. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des DBS zu beschließen, soweit nicht Verbandstag oder Hauptvorstand zuständig sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
 - 3.1 Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptvorstandes,
 - 3.2 Vertretung des DBS nach außen,
 - 3.3 Erstellung der Haushalte und Rechnungslegung

- 3.4 Zustimmung zur Bildung und Auflösung von Abteilungen im Bereich des Leistungssports und Zustimmung zu Abteilungsordnungen,
 - 3.5 Einrichtung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Fachbeiräten,
 - 3.6 Einsetzen von Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche mit Ausnahme der Beauftragten Mädchen und Frauen,
 - 3.7 Beschlussfassung über alle Ordnungen, sofern dies nicht dem Verbandstag oder Hauptvorstand vorbehalten ist, insbesondere über Anpassungen des Anti-Doping Codes des DBS an den jeweils gültigen NADA bzw. WADA-Code, sowie an die entsprechenden Regelwerke und deren Inkraftsetzung.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
 6. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Wahl beim Verbandstag und endet mit der Neuwahl beim nächsten Verbandstag. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so wählt der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.
3. Das Präsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär übertragen. Es können für bestimmte Aufgabenbereiche Direktorinnen oder Direktoren benannt werden, die gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs sind. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Direktorinnen oder Direktoren bilden unter Vorsitz der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs das Direktorium.
4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter innen und Mitarbeiter regelt das Präsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Direktorinnen oder Direktoren sind unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besondere Vertreter des Vereins“ gem. § 30 BGB.
6. Im Rahmen ihrer Aufgaben setzen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Direktorinnen oder Direktoren die Beschlüsse des Präsidiums um. Sie führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertreten den DBS nach innen und außen. Sie sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert von 50.000 € beschränkt. Ab einem Geschäftswert von 10.000 € ist von zwei Vertretungsberechtigten zu zeichnen.

§ 11

Aufgaben in den Sportbereichen

1. Die Aufgaben des DBS umfassen im Rahmen des Gesamtsportes den Sport von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie Menschen mit chronischer Erkrankung. Leitgedanke bei der Bewältigung aller Aufgaben soll die Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention sein. Die Organisation des Behindertensports gliedert sich in:
 - 1.1 den Bereich „Leistungssport“,
 - 1.2 den Bereich „Sportentwicklung“, zu dem die Aufgabenfelder Breitensport, Präventionssport, Rehabilitationssport sowie die Querschnittsaufgaben Bildung/Lehre, Gender/Diversity, Mädchen und Frauen sowie Medizin gehören.
2.
 - 2.1 Im Leistungssport hat der DBS Führungsaufgaben, im Breitensport Koordinierungsaufgaben. Die Federführung im Breitensport liegt bei den Landesverbänden. Im Präventionssport und Rehabilitationssport hat der DBS Weisungsbefugnis bei der Umsetzung und zur Durchsetzung geltender Rechtsnormen sowie Richtlinienkompetenz für Vertragsabschlüsse mit den Leistungsträgern. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Präventionssports und Rehabilitationssports liegt bei den Landesverbänden.
 - 2.2 Zu den Aufgaben des DBS im Leistungssport gehören auch:
 - 2.2.1 Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden, unter besonderer Berücksichtigung der Behinderungen.
 - 2.2.2 Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen (Rechtsausschüsse im Leistungssport)
3. Zur Erfüllung der Aufgaben im Sport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen können in den Bereichen
 - Leistungssport,
 - SportentwicklungVorstände, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen eingerichtet werden.

§ 11 a
Bereich „Leistungssport“

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Leistungssport liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen beim Vorstand Leistungssport.
2. Mitglieder des Vorstandes Leistungssport sind
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktiven, die oder der von der Aktivensprechervollversammlung gewählt wird;
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Trainer, die oder der von der Trainerversammlung gewählt wird,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin,
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände, die vom Hauptvorstand berufen werden,
 - zwei weitere Mitglieder, die vom Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Leistungssport nach vorheriger Anhörung der Vertreterinnen oder Vertreter der Aktiven und der Trainer berufen werden.
3. Der Vorstand Leistungssport wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
4. Im Bereich Leistungssport stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 4.1. verantwortliche Führung und Verwaltung des Leistungssports,
 - 4.2. Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung und zur Förderung des Nachwuchses,
 - 4.3. Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen,
 - 4.4. Erstellung von Abteilungsordnungen,
 - 4.5. Öffentlichkeitsarbeit.
 - 4.6. Nominierung zu internationalen Veranstaltungen.
5. Im Bereich des Leistungssports werden Abteilungen gebildet. Den Umfang der zu einer Abteilung gehörenden Sport- und Spielarten, die Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben des Abteilungsvorstandes sowie die Bestellung von Beauftragten regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
6. Der Vorstand Leistungssport gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung eines Ausschusses Leistungssport und dessen Aufgaben geregelt werden kann. In der Geschäftsordnung sind auch Zusammensetzung und Aufgaben der Aktivensprechervollversammlung und Trainerversammlung zu regeln sowie die Einrichtung einer Vollversammlung Leistungssport festzulegen.

§ 11 b

Aufgabenfelder Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport

1. Zur Erfüllung der Aufgaben in den Aufgabenfeldern Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen kann das Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport Projektgruppen zu verschiedenen Themenstellungen einsetzen. Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann das Präsidium auch auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport Arbeitsgruppen einsetzen.
2. In die Projekt- und Arbeitsgruppen sind Vertreterinnen/Vertreter der von der jeweiligen Themenstellung betroffenen Mitglieder des DBS einzubeziehen.
3. In den Aufgabenfeldern Breitensport, Präventionssport und Rehabilitationssport stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 3.1. Koordinierung des Breitensports und Präventionssports,
 - 3.2. Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Breitensports und Präventionssports,
 - 3.3. Erstellung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Ausführung des Präventionssports und Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben,
 - 3.4. Vorbereitung von Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Bundesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen,
 - 3.5. Weiterentwicklung des Rehabilitationssports in Bezug auf Sport- und Behinderungsarten sowie die Initiierung von Modellmaßnahmen zur Umsetzung der Konzepte,
 - 3.6. Sammlung und Auswertung von Informationen zum Präventionssport, Rehabilitationssport und über den Breitensport.
 - 3.7. Planung und Durchführung von übergreifenden Veranstaltungen

§ 11 c

Aufgabenfeld „Bildung Lehre“

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Aufgabenbereich „Bildung und Lehre“ liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen beim Ausschuss Bildung und Lehre.
2. Mitglieder des Ausschusses Bildung und Lehre sind:
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Bildung und Lehre als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kommission Medizin und
 - mindestens drei weitere Mitglieder, die durch das Präsidium auf Vorschlag der bzw. des Vizepräsidenten Bildung und Lehre berufen werden.

3. Im Aufgabenfeld Bildung und Lehre stehen insbesondere folgende Aufgaben an:
 - 3.1. Erarbeitung von Konzepten zur Heranführung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Leistungssport,
 - 3.2. Benennung von Bundeslehrbeauftragten,
 - 3.3. Gewinnung und Ausbildung von Referentinnen und Referenten für die Lehrarbeit und Leistungskontrolle,
 - 3.4. Koordinierung der Lehrarbeit des Präventionssports, Rehabilitationssports und des Breitensports in den Landesverbänden,
 - 3.5. Verbindung zu anderen Ausbildungseinrichtungen und Auswertung der Arbeit dieser Institutionen,
 - 3.6. Erstellung von Lehrmaterialien und jährlichen Lehrgangsprogrammen.

§ 11 d
Aufgabenfeld „Medizin“

1. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben im Aufgabenfeld Medizin liegt im Rahmen bestehender Grundsätze und Ordnungen bei der Kommission Medizin.
2. Mitglieder der Kommission Medizin sind:
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Medizin als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Bundesjugendsportärztin oder der Bundesjugendsportarzt,
 - weitere Mitglieder, die vom Vizepräsidenten Medizin vorgeschlagen und vom Präsidium berufen werden.
3. Die Aufgaben des Bereichs Medizin orientieren sich in allen Bereichen des Verbandes an den jeweiligen medizinischen Themenstellungen. Zu den Aufgaben der Kommission Medizin gehören:
 - 3.1. Koordinierung aller medizinischen Aspekte von Gesundheit, Prävention und Rehabilitation und deren fachliche Vertretung nach innen und außen,
 - 3.2. Weiterentwicklung des medizinischen Standards in Bezug auf Sportarten und Behinderungen sowie die wissenschaftliche Begleitung von Modellmaßnahmen,
 - 3.3. Mitwirkung bei der wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung von Breiten-, Präventions- und Leistungssport.

Soweit medizinische Inhalte berührt werden, erstrecken sich die Aufgaben auch auf die Mitwirkung,

 - 3.4. bei der Erarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Rehabilitationssports,
 - 3.5. bei Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Bundesebene mit der Zielsetzung bundeseinheitlicher Regelungen.
4. Auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Medizin kann das Präsidium Projektgruppen zu verschiedenen Themenstellungen im Bereich Medizin und auch einen Fachbeirat Medizin einsetzen.

§ 11 e
Aufgabenfeld „Mädchen und Frauen“

1. Die Aufgaben im Aufgabenfeld „Mädchen und Frauen“ orientieren sich an den Themen:
 - Interessen von weiblichen Mitgliedern (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren),
 - Gender Mainstreaming und
 - Erarbeitung und Durchführung von Frauenförderprogrammen.
2. Zur Beratung über Angelegenheiten aus diesem Bereich treten bei Bedarf die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedsorganisationen des DBS in der Frauenvollversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Gremien des DBS.
3. Die Frauenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Beauftragte Mädchen und Frauen, die die Beschlüsse vertritt und an die jeweils zuständigen Gremien weiterleitet.
4. Die Beauftragte Mädchen und Frauen kann sich mit Anträgen und Hinweisen direkt an das Präsidium wenden.
5. Auf Vorschlag der Beauftragten Mädchen und Frauen kann das Präsidium Projektgruppen und Arbeitskreise zu verschiedenen Themenstellungen im Bereich Mädchen und Frauen einsetzen.
6. Die Frauenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung und Aufgaben der Versammlung und die Wahl der Beauftragten Mädchen und Frauen geregelt sind.

§ 12
Anti-Doping

1. Das Präsidium beruft eine oder einen Antidoping –Beauftragten bis zum Ende einer Wahlperiode des Präsidiums als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden einer Antidoping-Kommission. Sie/er bleibt bis zu einer Neuberufung durch ein neu gewähltes Präsidium im Amt. Die Mitglieder der Antidoping-Kommission werden auf Vorschlag der oder des Antidoping-Beauftragten ebenfalls vom Präsidium berufen.
2. Die Anti-Doping-Kommission ist eigenverantwortlich und unabhängig für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung zuständig, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBS zugewiesen ist. Deren uneingeschränkte Tätigkeit orientiert sich an den Regelwerken der WADA, der internationalen Sportfachverbände und der NADA. Weiteres regelt der Anti-Doping-Code.
3. In der Geschäftsstelle des DBS wird eine Anti-Doping-Koordinierungsstelle (Besetzung Referent/in) eingerichtet.
4. Die Anti-Doping-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Rechtsausschüsse im Leistungssport

Für den Bereich „Leistungssport“ wird ein Rechtsausschuss -1. Instanz - und ein Rechtsausschuss - 2. Instanz - nach Maßgabe der §§ 13 a und 13 b gebildet. Weiteres regelt die Rechtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 a

Rechtsausschuss - 1. Instanz -

1. Der Rechtsausschuss - 1. Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er wählt aus der Reihe der Beisitzerinnen und Beisitzer seine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von 3 Mitgliedern verhandelt.
2. Der Rechtsausschuss nimmt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der DBS-Ordnungen, der vom DBS geschlossenen Verträge sowie gesetzlicher und den maßgebenden nationalen und internationalen Bestimmungen wahr.
3. Er entscheidet über Sanktionen bei Verstößen gegen DBS-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DBS vorbehalten ist.

§ 13 b

Rechtsausschuss - 2. Instanz -

1. Der Rechtsausschuss - 2. Instanz - setzt sich zusammen aus der bzw. dem Vorsitzenden und 4 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses -1. Instanz- dürfen nicht zugleich dem Rechtsausschuss - 2. Instanz - angehören. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. sein Stellvertreter(in) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Übrigen gilt §13 a Nr. 1 und 2 entsprechend.
2. Der Rechtsausschuss - 2. Instanz - ist zuständig
 - 2.1. als Rechtsmittelinstanz
 - 2.1.1 gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses - 1. Instanz -,
 - 2.1.2 gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und die Verletzung von DBS-Recht behauptet wird,
 - 2.2 gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DBS,
 - 2.3 zur Verhandlung über einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Rechtsausschuss – 2. Instanz - anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.

§ 13 c Sanktionen

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

1. Verwarnung
2. Geldbuße
3. zeitliche Sperre oder Suspendierung
4. dauernde Sperre oder Lizenzentzug
5. Veranstaltungssperre
6. Ausschluss

Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ)

1. Die Förderung junger Menschen mit Behinderung ist eine wesentliche Aufgabe, deren besondere Bedeutung durch eine eigene Jugendorganisation innerhalb des DBS zum Ausdruck kommt.
2. Die Deutsche Behindertensportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBS selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Vollversammlung, des Jugend-Hauptausschusses und des Vorstandes der DBSJ festgelegt sind. Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass der Vorstand der DBSJ durch die Vollversammlung gewählt wird. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 15 Konferenz der außerordentlichen Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder kommen jährlich mindestens einmal zu einer Konferenz zusammen, in der sie durch jeweils eine entsandte Delegierte/einen entsandten Delegierten mit jeweils einer Stimme vertreten sind. Die Konferenz wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Hauptvorstand bedarf.

§ 16 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an
 - Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und den Sport- und Behindertenverbänden,
 - die Präsidentin oder der Präsident,
 - eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, allgemeine Fragen, Grundsätze und Ziele des Behindertensports zu beraten und dazu Stellung zu nehmen. Es unterstützt die Organe des DBS beim Erreichen des Verbandszwecks.
3. Zu seinen Beratungen kann das Kuratorium weitere Persönlichkeiten hinzuziehen, die in besonderer Weise geeignet sind, das zu behandelnde Thema darzustellen.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums vom Kuratorium gewählt.
5. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Das Kuratorium ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Es sollte mindestens einmal im Jahr tagen.

§ 17 Geschäftsführertagung

1. Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bzw. die Geschäftsstellenleiterinnen oder Geschäftsstellenleiter oder deren Vertretung der ordentlichen Mitglieder treffen sich wenigstens einmal im Kalenderjahr zu einer Geschäftsführertagung.
2. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des DBS lädt zur Geschäftsführertagung frühzeitig vor der Sitzung des Hauptvorstands ein und leitet die Sitzung.
3. Die Tagung dient auch der Vorbereitung der Sitzung des Hauptvorstands.
4. Die Inhalte der Beratungen und deren Ergebnisse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das den Teilnehmern, dem Präsidium und den ordentlichen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 18 Revisorinnen und Revisoren

1. Der Verbandstag wählt drei Revisorinnen oder Revisoren und kann bis zu zwei Ersatzrevisorinnen oder Ersatzrevisoren zur regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung bis zum nächsten Verbandstag wählen. Sie dürfen weder Mitglied des Hauptvorstandes noch Angestellte des Verbandes oder seiner Mitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor zwischen den Verbandstagen aus, so tritt eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor ein. Steht eine Ersatzrevisorin oder ein Ersatzrevisor nicht zur Verfügung, so wählt der Hauptvorstand eine Revisorin oder einen Revisor für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag.
3. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung des DBS festgelegt.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

1. Die Organe und die sonstigen Gremien des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 20 Ausschluss aus dem DBS

1. Bei verbandsschädigendem Verhalten kann der Hauptvorstand ein Mitglied ausschließen. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf Ausschlussmöglichkeit, länger als vier Monate im Verzug ist. Der Antrag auf Ausschluss ist beim Hauptvorstand durch das Präsidium zu stellen. Dieser hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen.
2. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes steht der oder dem Betroffenen das Recht zu, Beschwerde einzulegen, über die der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.
3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichtendes Mitglieds.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen eines Verbandstages. Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind in der nächsten Hauptvorstandssitzung und dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben.

§ 22
Auflösung des DBS

1. Eine Auflösung des DBS kann nur durch einen zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern zu vertretenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur weiteren Pflege des Behindertensports zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch den Verbandstag am 29.06.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.